

Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Konzept Kanton Luzern

Luzern, 29. November 2016

Inhalt

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1 AUSGANGSLAGE	4
1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
1.2 GRUNDSÄTZE DER INTEGRATIONSPOLITIK	5
1.3 KANTONALES INTEGRATIONSPROGRAMM KIP.....	6
1.4 INTEGRATIONSFÖRDERUNG ALS QUERSCHNITT- UND VERBUNDAUFGABE	7
2 BEGRIFF INTEGRATION	7
3 ZIELSETZUNGEN UND ZIELGRUPPEN	7
3.1 INTEGRATIONSZIELE	7
3.2 ZIELGRUPPEN	8
3.3 INTEGRATIONSPHASEN.....	11
4 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	11
4.1 PERSÖNLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE SOZIALHILFE.....	11
4.2 SOZIALE INTEGRATION	12
4.3 BILDUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND DEREN ELTERN.....	12
4.3.1 KINDER IM VORSCHULALTER	12
4.3.2 KINDER UND JUGENDLICHE BIS 16 JAHRE	12
4.4 DEUTSCHKENNTNISSE.....	13
4.5 FÖRDERUNG DER INTEGRATION IN DEN ARBEITSMARKT.....	13
4.5.1 ZUSTÄNDIGKEITEN	13
4.5.2 BERUFSBILDUNG FÜR JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE.....	15
4.5.3 ERWACHSENE: ARBEITSMARKTFÄHIGKEIT FÖRDERN DURCH BILDEN, QUALIFIZIEREN, TRAINIEREN	17
4.5.4 VERMITTLUNG IN DEN ERSTEN ARBEITSMARKT	17
5 HANDLUNGSFELDER	17
5.1 HANDLUNGSFELD GESAMTKOORDINATION	18
5.2 HANDLUNGSFELD DEUTSCH	18
5.3 HANDLUNGSFELD FÖRDERUNG DER INTEGRATION IN DEN ARBEITSMARKT	18
5.4 HANDLUNGSFELD SOZIALE INTEGRATION	19
5.5 HANDLUNGSFELD FRÜHE FÖRDERUNG	19
5.6 HANDLUNGSFELD INTEGRATIONSKOSTEN.....	20
5.7 HANDLUNGSFELD EVALUATION UND WIRKUNGMESSUNG DER INTEGRATIONSMASSNAHMEN FÜR FL/VA	20
6 ÜBERPRÜFUNG DER UMSETZUNG DES VORLIEGENDEN KONZEPTE ...	20
7 ANHANG: INTEGRATIONSMATRIX KANTON LUZERN	21

Abkürzungsverzeichnis

AMIGRA	Amt für Migration
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
aoz	Asylorganisation Zürich
AsylG	Asylgesetz
AsylV	Verordnung zum Asylgesetz (Asylverordnung)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung)
BJB	Beratungsstelle Jugend und Beruf
DAF	Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
DISG	Dienststelle Soziales und Gesellschaft
DVS	Dienststelle Volksschulbildung
DBW	Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
EU	Europäische Union
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
FABIA	Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern
FINA	Fokus Nahtstelle I
FL	Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GSD	Gesundheits- und Sozialdepartement
IP	Integrationspauschale
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SHG	Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverordnung
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz)
VA	Vorläufig Aufgenommene
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
wira	Dienststelle Wirtschaft und Arbeit

1 Ausgangslage

Flüchtlinge (FL)¹ verlassen in der Regel die Schweiz nicht mehr. Auch vorläufig Aufgenommene (VA) bleiben oft längerfristig in der Schweiz. Es ist daher für den Kanton und die Gemeinden von grossem Interesse, diese Personengruppen nachhaltig in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Bundesrat und Kantonsregierungen haben sich darauf geeinigt, die Integrationspolitik gemeinsam zu stärken. Deshalb regeln seit 1. Januar 2014 Bund und Kantone die Integrationsförderung im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen (KIP). In den KIP enthalten sind die spezifischen Integrationsmassnahmen für alle längerfristig rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer. Dazu gehören neben zugewanderten Personen aus dem EU/EFTA-Raum, Personen im Familiennachzug und Personen aus Drittstaaten auch anerkannte Flüchtlinge (FL) und vorläufig aufgenommene Personen (VA).

Am 18. Dezember 2015 legte der Bundesrat einen Bericht vor, in dem beschrieben wird, wie die Begleitmassnahmen Artikel 121a BV: Verstärkung der Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, aufgebaut und umgesetzt werden sollen². Am 12./13. März 2016 verabschiedete der EDK Vorstand zuhanden der Plenarversammlung in einem Grundsatzpapier die Prinzipien für eine nachhaltige Integration von spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft in der Schweiz.

In beiden Dokumenten wird darauf hingewiesen, dass eine koordinierte Zusammenarbeit in den Kantonen umgesetzt werden soll und die Regelstrukturen zu nutzen sind. Bestehende Strukturen sollen dahin optimiert und verbessert werden. Es wurde Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf insbesondere in folgender Hinsicht festgestellt:

- Zusammenarbeit der staatlichen Stellen mit der Wirtschaft
- Prozessorientierte interinstitutionelle Zusammenarbeit
- Branchennahe Qualifizierungsmassnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit
- Frühzeitige Sprachförderung (Deutschkurse)

Weiter sollen in der Umsetzung folgende Handlungsfelder beachtet werden: Fallführung, Triagestelle und berufliche Standortbestimmung. FL und VA sollen sprachliche, kulturelle sowie berufliche Förderung erhalten, mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt.

Der Kanton Luzern hat über FINA Strukturen aufgebaut, welche im Grundsatz diesen Anliegen gerecht werden. Zurzeit werden die nötigen Finanzen geklärt. Weiter werden die vorhandenen Zusammenarbeitsstrukturen geprüft und wenn nötig optimiert.

Grundsätzlich richtet sich die kantonale Integrationsförderung an alle längerfristig rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer. Das vorliegende Konzept fokussiert jedoch auf die besondere Situation von FL und VA, da für sie insbesondere für die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt spezifische Unterstützung und Massnahmen bereitgestellt werden.

Das vorliegende Konzept enthält eine Bestandaufnahme der aktuellen Situation im Kanton Luzern und definiert Handlungsfelder, in denen Aktivitäten und Massnahmen weiter umgesetzt, optimiert oder neu aufgebaut werden sollen. Es fokussiert auf die Umsetzung ab 2017 sowie vorbereitende Aufgaben und Massnahmen. Da per 1.1.2017 die neu geschaffene Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF für die Zielgruppe der FL/VA zuständig ist, wird konsequent auch die DAF als Akteurin genannt, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt damit die Abteilung Asyl- und Flüchtlingswesen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG gemeint ist.

¹ Im vorliegenden Konzept werden die Bezeichnungen des Staatssekretariats für Migration verwendet. Demzufolge wird die Personengruppe unterschieden in anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B/C), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F). Mit dem Begriff Flüchtlinge FL werden im vorliegenden Konzept sowohl die anerkannten als auch die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge umschrieben.

² https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/teilrev_aug_integration/ber-br-flue-lehre-d.pdf

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Integration von FL und VA auf **Bundesebene** sind:

- Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) und Asylverordnung 2 (AsylV2, SR 142.312)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz AuG, SR 142.20)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0)
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIV, SR 837.02)

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen auf **kantonomer Ebene** sind:

- Sozialhilfegesetz (SHG, SRL Nr. 892)
- Sozialhilfeverordnung (SHV, SRL Nr. 892a)
- Asylverordnung (SRL 892b)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SRL 7)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SRL 8)

1.2 Grundsätze der Integrationspolitik

Im Rahmen der KIP einigten sich Bund und Kantone 2011³ auf vier Grundsätze der Integrationspolitik, denen der Regierungsrat am 18.06.2013 zugestimmt hat:

- **Rahmenbedingungen schaffen für die Verwirklichung von Chancengleichheit:**
Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.
- **Eigenverantwortung einfordern:**
Jede in der Schweiz wohnhafte Person hält sich an das Recht und die öffentliche Ordnung, strebt finanzielle Unabhängigkeit an und achtet die kulturelle Vielfalt des Landes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner.
- **Potenziale nutzen:**
Integrationspolitik erkennt, nutzt und entwickelt konsequent die vorhandenen Potenziale, Fähigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Personen.
- **Anerkennung von Vielfalt:**
Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvollen Bestandteil der Gesellschaft. Er verfügt über eine entsprechend flexible, den jeweiligen Gegebenheiten angepasste Integrationspolitik, welche die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteure sowie die Migrationsbevölkerung partnerschaftlich mit einbezieht.

³ Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund - Kantone. Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1).

1.3 Kantonales Integrationsprogramm KIP

Seit 1. Januar 2014 regeln Bund und Kantone die Integrationsförderung im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen (KIP). In den KIP sind alle Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt (vergleiche Abbildung 1).

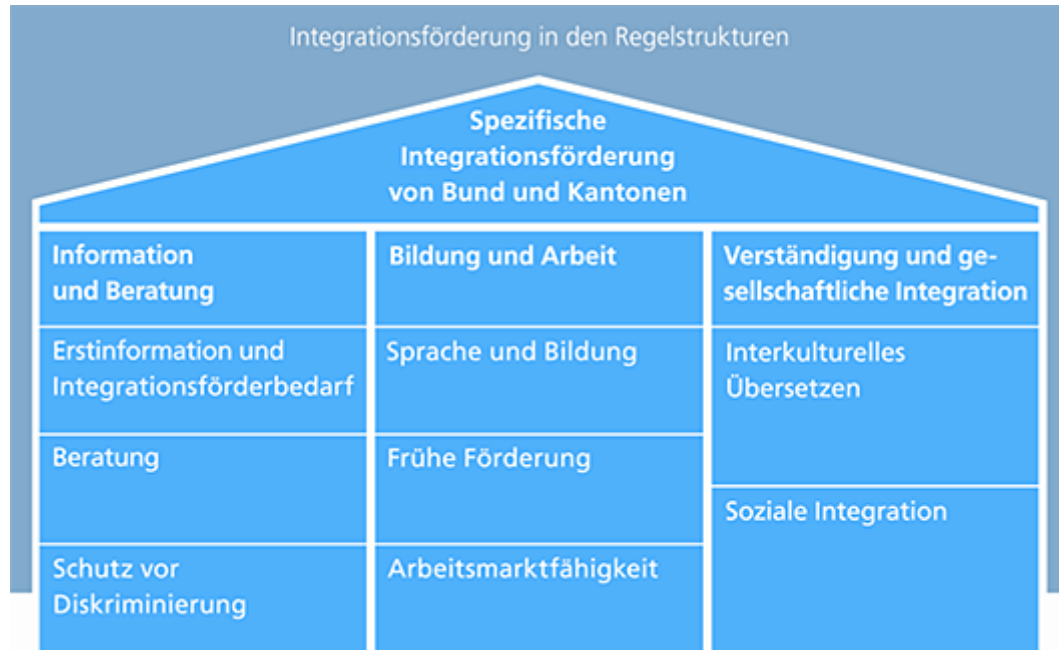


Abbildung 1: Spezifische Integrationsförderung von Bund und Kantonen ab 2014⁴

Integrationsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie wird in erster Linie durch bestehende staatliche Stellen (**Regelstrukturen**) wie Schulen, Berufsbildungsinstitutionen oder Institutionen des Gesundheitswesens und wenn erforderlich auch gemeinsam mit nichtstaatlichen Organisationen geleistet. Sie findet auf allen drei politischen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) statt und wird durch die ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert.

Die **spezifische Integrationsförderung** ergänzt die Angebote der Regelstrukturen. Sie unterstützt die Regelstrukturen bei der Wahrnehmung ihres Integrationsauftrags und schliesst allfällige Lücken. Diese bestehen namentlich dort, wo die notwendigen Voraussetzungen zum Zugang zu den Regelstrukturen nicht gegeben sind (zum Beispiel Deutschkurse und berufliche Integration für bestimmte Personengruppen, wie Flüchtlinge, spät nachgezogene Jugendliche) oder in welchen sie die Regelstrukturen für eine kleine Gruppe mit spezifischen Anforderungen sinnvoll ergänzen (zum Beispiel Massnahmen für Eltern mit kleinen Kindern aus dem Asylbereich).

Um eine kohärente Integrationspolitik zu gewährleisten, kommt der Abstimmung der unterschiedlichen Massnahmen eine wichtige Bedeutung zu.

⁴ Faktenblatt Kantonales Integrationsprogramm (KIP) ab 2014 (Staatssekretariat für Migration, 2014)

1.4 Integrationsförderung als Querschnitt- und Verbund- aufgabe

Integrationsprozesse sind Querschnitt- und Verbundaufgaben, welche von kantonalen und kommunalen Behörden geleistet und zentral koordiniert werden. Ziel ist, dass die Aufgaben dort geleistet werden, wo der gesetzliche Auftrag und das grösste Fachwissen vorhanden sind (**Regelstrukturansatz**). Die Integrationsförderung baut auf die Regelstrukturen und auf ein möglichst effizientes und effektives Zusammenwirken der verschiedenen Akteure (kantonale, kommunale Regelstrukturen und Zivilgesellschaft) und ihren Aufgaben. Diese Zusammenarbeit und die definierten Aufgaben finden in einem dynamischen Umfeld statt und werden daher regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Für die Abstimmung der verschiedenen Massnahmen und Angebote der Integrationsförderung und der Regelstrukturen ist eine Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren wichtig, um die Passung sicher zu stellen. Parallelstrukturen sind dabei zu vermeiden. Die **Koordination** aller Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung sowie die Abstimmung dieser Massnahmen mit den Regelstrukturen, werden im Rahmen des KIP durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG wahrgenommen. Im Rahmen dieser Koordinationsfunktion stellt die DISG sicher, dass die verschiedenen Massnahmen aufeinander abgestimmt sind und die Regelstrukturen in der Wahrnehmung ihres Auftrages auch die Bedürfnisse der zugewanderten Bevölkerung berücksichtigen. Nur wo nötig und sinnvoll werden Angebote der Regelstrukturen durch Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung ergänzt.⁵ Diese Angebote und Massnahmen werden immer in Absprache mit den zuständigen Regelstrukturen erarbeitet und umgesetzt. Dafür arbeitet die DISG mit den zuständigen Regelstrukturen (zum Beispiel Volksschule, Berufsbildung) in verschiedenen Koordinations- und Steuerungsgremien zusammen.

2 Begriff Integration

Der Begriff Integration wird meist als Sammelbezeichnung verwendet für verschiedene Aspekte der Integration. Insbesondere eine Unterscheidung zwischen beruflicher Integration und sozialer Integration erscheint zweckmässig. Bei der beruflichen Integration ist das Erlangen der Berufsbildungsfähigkeit (bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen), die Vermittlungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt bis hin zur Integration in den Arbeitsmarkt, respektive in die berufliche Grundbildung zu verstehen. Unter sozialer Integration ist das alltägliche Zusammenleben und der Kontakt zwischen Migrantinnen und Migranten und der ansässigen Bevölkerung zu verstehen, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Kenntnisse zu und das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (Schule, Arbeit, Gesundheit, Freizeit usw.). Die soziale Integration ist Voraussetzung, damit auch die berufliche Integration gelingt. Deutschkenntnisse sind sowohl für die berufliche als auch für die soziale Integration eine zentrale Voraussetzung.

3 Zielsetzungen und Zielgruppen

3.1 Integrationsziele

Die Integrationsförderung des Kantons Luzern verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Für FL und VA ist die sprachliche und arbeitsmarktliche Integration ein zentrales Ziel. Anders als Personen, die gestützt auf die Freizügigkeitsabkommen mit der EU⁶ und der EFTA⁷ einreisen, verfügen sie

⁵ Dies können auch Pilotprojekte sein wie zum Beispiel das Programm Perspektive Bau oder das Programm Perspektive Pflege. Diese werden jedoch immer mit dem Ziel der Überführung in die zuständigen Regelstrukturen und darum in Zusammenarbeit mit diesen erarbeitet.

⁶ Abkommen zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, in Kraft getreten am 1. Juni 2002 (SR 0.142.112.681)

nicht bereits über einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Dennoch sind auch gezielte Information und Beratung zur Orientierung im Alltag und zum Leben in der Schweiz, die Frühe Förderung oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wichtige Integrationseffekte, die sich positiv auf den Deutscherwerb und die Arbeitsmarktchancen auswirken. Im vorliegenden Konzept wird darum vertieft auf diese Förderbereiche eingegangen. Berücksichtigt für die Integration von FL und VA werden jedoch grundsätzlich alle Förderbereiche des KIP.

Die **übergeordneten Zielsetzungen** aller Integrationsmassnahmen für FL und VA sind

- die selbständige Lebensführung
- eine nachhaltige berufliche und soziale Integration sowie
- die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Die **Hauptziele der Integrationsförderung**⁸ für FL und VA sind:

- **Erwerb der deutschen Sprache:**
Migrantinnen und Migranten verfügen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Kenntnisse in Deutsch.
- **Berufliche Integration:**
Migrantinnen und Migranten, die keinen Zugang zu Angeboten der Regelstrukturen finden, verfügen über ein Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit bzw. Berufsbildungsfähigkeit (Jugendliche) verbessert.
- **Soziale Integration:**
Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, das heisst in der Gemeinde und im Quartier sowie an zivilgesellschaftlichen Organisationen teil. Sie sind vertraut mit den schweizerischen Lebensverhältnissen.

3.2 Zielgruppen

Die Kantonale Integrationsförderung umfasst als Zielgruppe alle aus dem Ausland zugereisten Personen mit einem Bleiberecht: Personen die über ein Asylverfahren einreisen und Personen, die ausserhalb des Asylverfahrens aus EU/EFTA- oder Drittstaaten zuwandern. Das vorliegende Konzept befasst sich jedoch nur mit Personen, die über ein Asylverfahren eingereist sind, nämlich:

- anerkannte Flüchtlinge: Ausweis B/C⁹ (nachfolgend Flüchtlinge FL)
- vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: Ausweis F¹⁰ (nachfolgend Flüchtlinge FL)
- vorläufig Aufgenommene: Ausweis F¹¹ (nachfolgend vorläufig Aufgenommene VA)

Asylsuchende (N-Ausweis), welche sich noch im Verfahren befinden, sind vom Bund explizit nicht als Zielgruppe des Integrationsauftrags definiert, d.h. dass diesen Personen grundsätzlich keine durch den Bund finanzierten Integrationsangebote zur Verfügung stehen. Dennoch sollte das Erlernen der deutschen Sprache so früh wie möglich beginnen. Dies soll auch für Personen

7 Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960, in Kraft getreten am 1. Juni 2002 (SR 0.632.31)

⁸ Diese entsprechen den von Bund und Kantonen gemeinsam definierten strategischen Programmzielen in den KIP 2014 - 2017 (Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund - Kantone. Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1).

⁹ Personen mit positivem Asylentscheid und einem in der Regel zeitlich unbeschränkten Bleiberecht in der Schweiz (bis 5 Jahre nach Einreise B-Ausweis, danach Möglichkeit zum C-Ausweis).

¹⁰ Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erfüllen die Flüchtlingseigenschaften. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.

¹¹ Personen mit einem abgelehnten Asylgesuch, aber einem grundsätzlich zeitlich beschränkten Bleiberecht in der Schweiz aus humanitären oder vollzugstechnischen Gründen (Vollzug der Aus- oder Wegweisung kann nicht durchgeführt werden da dies nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist).

gelten, welche sich zwar noch im Asylverfahren befinden, aber mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ein Bleiberecht in der Schweiz erhalten.

Für FL und VA ist eine rasche und nachhaltige Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt von grosser Bedeutung. Im Hinblick auf die Bestimmung zielführender Integrationsmassnahmen und der dafür zuständigen Regelstrukturen ist es sinnvoll, die Zielgruppe aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen weiter zu unterscheiden.

- Kinder im Vorschulalter und ihre Eltern
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
- Jugendliche und junge Erwachsene
- Erwachsene Personen

Abbildung 2 zeigt die Zielgruppen und ihren Integrationsförderbedarf in verschiedenen Strukturen. Neben den Angeboten der Regelstrukturen sind auch Unterstützungsangebote zur sozialen Integration sowie eine sorgfältige Fallführung in der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe wichtig für eine erfolgreiche Integration. Die Personengruppen der FL und der VA bedürfen daher spezifischer Massnahmen der persönlichen Sozialhilfe.

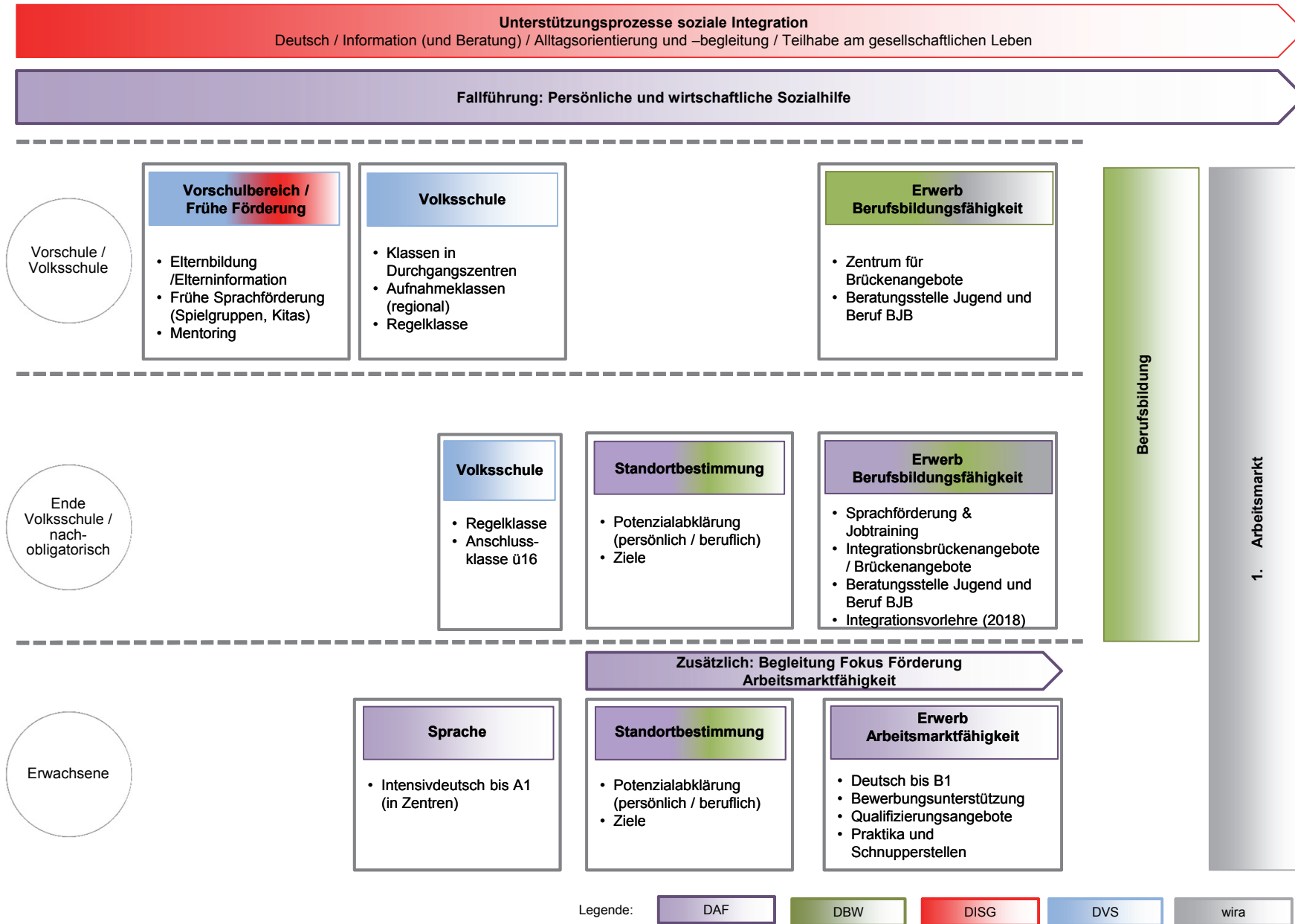


Abbildung 2: Zielgruppen und Integrationsförderbedarf in verschiedenen Strukturen

3.3 Integrationsphasen

In einer **ersten Phase** (bereits während dem Asylverfahren) geht es darum, dass die Personen sich orientieren und stabilisieren können. Dafür werden wichtige grundlegende Informationen und Deutschkenntnisse vermittelt und eine Tagesstruktur/Beschäftigung wird angeboten. Genauso wichtig sind Vernetzung und soziale Kontakte, die vor Ort untereinander und mit der ansässigen Bevölkerung geknüpft werden.

Im Anschluss daran kann in einer **zweiten**, länger dauernden Phase aufgrund einer persönlichen und beruflichen Standortbestimmung mit beruflicher Vorbereitung und Qualifizierung begonnen werden. Parallel dazu gilt es, Deutschkenntnisse weiter aufzubauen und die soziale Integration weiter zu stabilisieren.

Erst wenn diese zweite Phase weit fortgeschritten ist, kann in der **dritten Phase** die selbständige Lebensführung und eine nachhaltige berufliche und soziale Integration mit finanzieller Unabhängigkeit erreicht werden.

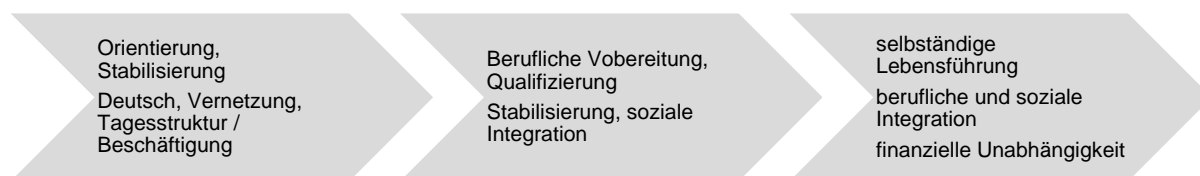


Abbildung 3: Integrationsphasen (in Anlehnung an eine Präsentation der Asylorganisation Zürich aoz)

Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn sowohl die verschiedenen Phasen im Integrationsprozess als auch ihre zeitliche Abfolge berücksichtigt werden und Integration als Prozess verstanden wird. Wie schnell eine Person die Phasen durchläuft ist unterschiedlich und hängt von persönlichen Voraussetzungen ab. Je nach Integrationsphase stehen andere Themen sowie andere Ziele, Aufgaben und Massnahmen im Vordergrund.

4 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die nachhaltige soziale und berufliche Integration von FL und VA ist wie in Kapitel 1.4 gesagt, eine Querschnitt- und Verbundaufgabe, die durch verschiedene kantonale Dienststellen wahrgenommen wird (siehe Integrationsmatrix im Anhang).¹² In den Fokus gehören neben der Integration in den Arbeitsmarkt sowohl die soziale Integration als auch die Frühe Förderung und die Volksschule.

4.1 Persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe

Die DAF gewährt Asylsuchenden, VA und FL während den ersten 10 Jahren persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, soweit nicht der Bund zuständig ist. Zur wirtschaftlichen Sozialhilfe gehört insbesondere auch die Unterbringung in Unterkünften (§§ 53 und 54 SHG). Die persönliche Sozialhilfe beinhaltet beispielsweise die Unterstützung in den Bereichen Finanzen, Familie, Arbeit bzw. berufliche Integration, Wohnen und Gesundheit.

Ab Januar 2017 obliegt der **Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF** im Rahmen der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe die Verantwortung für die soziale und berufliche Integration von FL/VA. Dies bedeutet, dass der zuständige **Sozialdienst** der DAF massge-

¹² Zur besseren Verständlichkeit sind die Aufgaben, die bis Ende 2016 die Abteilung Asyl- und Flüchtlingswesen wahrnimmt bereits unter der ab 2017 existierenden Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen aufgeführt.

blich involviert ist und die Fallführung jeweils durch eine/n Sozialarbeiter/in erfolgt. Der Sozialdienst weist Massnahmen (z.B. Deutschkurse, Tagesstruktur und Beschäftigung, Angebote zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit) zu (sofern diese nicht von den Regelstrukturen vorgegeben sind) und koordiniert und überprüft diese im Rahmen der Fallführung.

Sind die FL/VA 10 Jahre in der Schweiz, werden die **Gemeinden** für sie zuständig. Gleichzeitig steht dieser Personengruppe für den Bereich Beratung und Information das gleiche Angebot wie allen Ausländerinnen und Ausländern zur Verfügung, welches durch die **Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG** (Angebote des KIP) und die **Regelstrukturen** bereitgestellt wird.

4.2 Soziale Integration

Eine gute soziale Integration, die gesellschaftliche Teilhabe und Kontakte und Netzwerke zur ansässigen Bevölkerung sowie zu anderen zugewanderten Personen sind grundlegend, damit eine nachhaltige berufliche Integration gelingen kann. Die soziale Integration geschieht hauptsächlich am Wohnort der FL und der VA. Darum sind hier vor allem die Gemeinden und die Zivilgesellschaft stark engagiert. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SRL 7) verpflichtet Kanton und **Gemeinden**, gemeinsam für eine angemessene Information der ausländischen und inländischen Bevölkerung (§ 6) zu sorgen und die Integration der ausländischen Bevölkerung zu fördern (§ 7). Zudem verpflichtet das Gesetz die Gemeinden, eine kommunale Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen (§ 5). Mit diesen koordinieren sie **zivilgesellschaftliche Netzwerke**, welche alle Zugewanderten und insbesondere auch FL/VA im Alltag vor Ort begleiten, sie mit Informationen bedienen und unterstützen.

Die **Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG** unterstützt die Gemeinden und zivilgesellschaftliche Initiativen mit Information und Weiterbildung sowie mit finanziellen Beiträgen an Projektgesuche im Rahmen des KIP. Die **Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF** führt eine Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Welche Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten diese Koordinationsstelle genau beinhaltet, wird in einem separaten Projektauftrag erarbeitet.

4.3 Bildung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern

4.3.1 Kinder im Vorschulalter

Zuständig für die Koordination der Frühen Förderung im Kanton Luzern ist die **Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG** in enger Zusammenarbeit mit der **Dienststelle Volksschulbildung DVS** und unter Einbezug der **Dienststelle Gesundheit und Sport** (siehe Konzept Frühe Förderung Kanton Luzern, Seite 13). Neben dieser Gesamtkoordination unterstützt und koordiniert die DISG Angebote der Frühen Förderung wie Begleitung von Eltern mit Migrationshintergrund (zum Beispiel das Programm Eltern sein in der Schweiz für Eltern aus Eritrea und Somalia) und Mentoringprojekte.

4.3.2 Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre

Für das Angebot in der Volksschule ist die **Dienststelle Volksschulbildung DVS** verantwortlich. Sie führt die Schulen in den Zentren sowie die Volksschule (inkl. regionalen Aufnahmeklassen und allfälligen Unterstützungsmassnahmen wie Deutsch als Zweitsprache DaZ) und die Anschlussklasse ü16.

4.4 Deutschkenntnisse

Verantwortlich für die Förderung von Deutschkenntnissen sind die **Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW** und die **Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG**. Im Rahmen des KIP koordinieren und subventionieren sie das DaZ-Kurs-Angebot (Deutsch als Zweitsprache) bis Niveau B1¹³. Zu ihren Aufgaben im Rahmen des KIP gehören auch die Weiterbildung von Lehrpersonen sowie die Qualitätsentwicklung und –sicherung der subventionierten Angebote.

Zusätzlich dazu bietet die **Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF** in den Zentren bereits für Asylsuchende Deutschkurse bis Niveau A1¹⁴ an. Sobald FL und VA das Niveau A1 erreicht haben, werden sie in geeignete weiterführende DaZ-Kurse vermittelt. Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich lernen in der Regelschule bzw. in der Volksschule in den Zentren Deutsch.

4.5 Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt

4.5.1 Zuständigkeiten

Die Förderung der Arbeitsmarktintegration ist geprägt durch vielfältige thematische sowie institutionelle Nahtstellen. Beteiligt sind die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF, die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW, die Dienststelle Volksschulbildung DVS sowie die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit wira.

Studien zeigen, dass angesichts der Komplexität der Aufgaben für die Begleitung von FL/VA in der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit eine institutionelle Aufgabenteilung in soziale Beratung/Betreuung einerseits und arbeitsmarktliche Integrationsförderung andererseits sinnvoll ist.¹⁵

- Die **Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF** ist zuständig für die **Gesamtkoordination** sowie die **Fallführung** inklusive Controlling und Koordination der Massnahmen und Angebote.
- Die **Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW** ist zuständig für die Förderung der **Berufsbildungsfähigkeit** von Jugendlichen und jungen Erwachsenen FL/VA im FINA-Prozess (in der Regel bis 21 Jahre). Erwachsene Personen mit Potenzial zu einer Berufsbildung oder Nachqualifizierung werden zu Beratung und Abklärung an die DBW triagiert.
- Die **Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF** ist zuständig für die Förderung der **Arbeitsmarktfähigkeit** von FL/VA im Alter von 21 bis 46 Jahren bis zur Erreichung eines intakten Arbeitsangebotes.
- Die **Dienststelle Wirtschaft und Arbeit wira** ist zuständig für die **Vermittlung** von FL/VA mit intaktem Arbeitsangebot in den ersten Arbeitsmarkt (vgl. Kapitel 4.5.4).

¹³ Gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) kann jemand mit Niveau B1 (Fortgeschrittene Sprachverwendung) Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute und persönliche Interessengebiete äussern.

¹⁴ Gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) kann jemand mit Niveau A1 (Anfänger) vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder -partner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

¹⁵ Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, Studie im Auftrag des Bundesamtes für Migration durchgeführt durch KEK Consultant (2008).

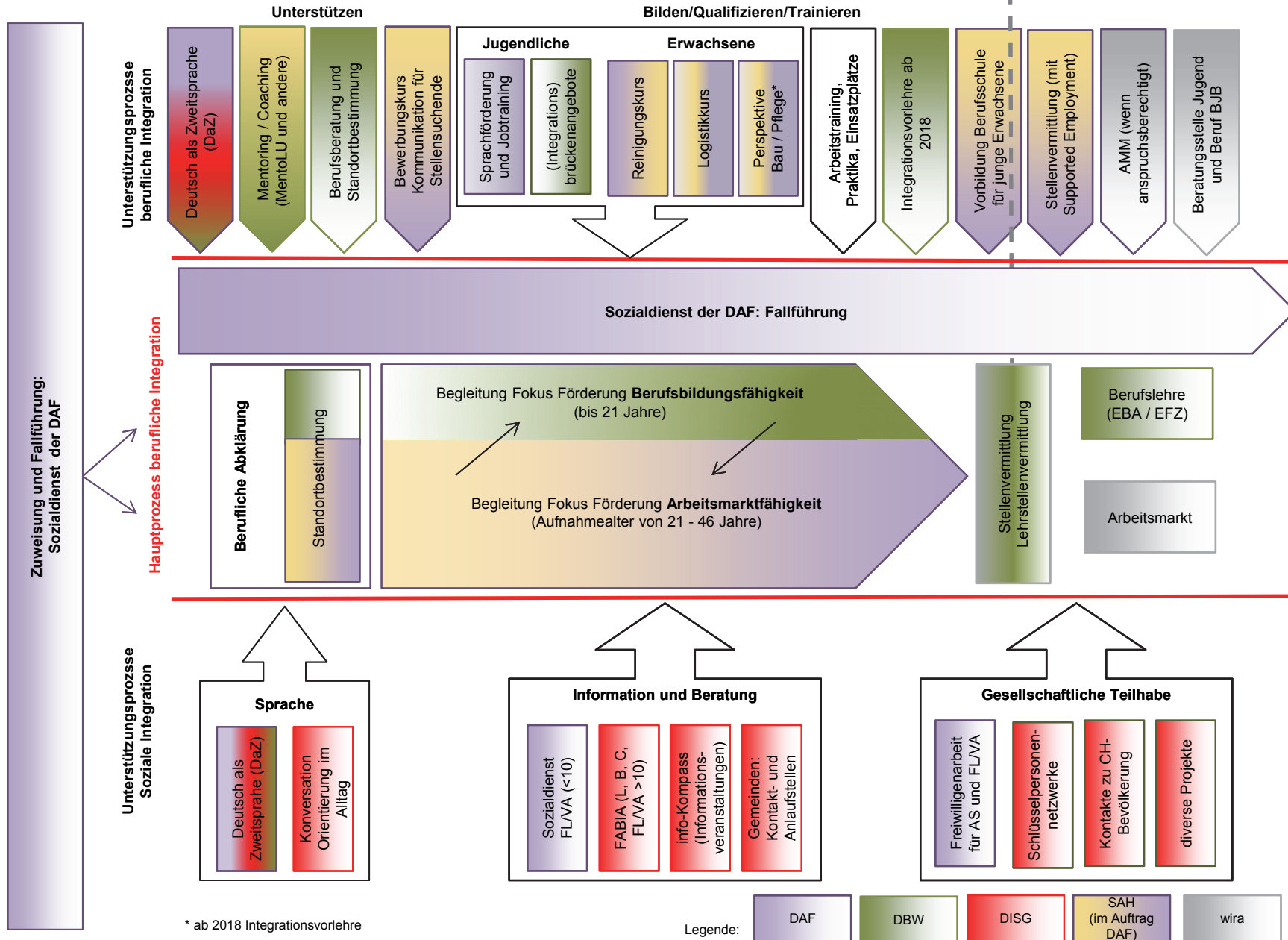


Abbildung 4: Prozess Förderung Integration in den Arbeitsmarkt

4.5.2 Berufsbildung für Jugendliche und junge Erwachsene

Für die Berufsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre ist die **Dienststelle Berufs- und Weiterbildung DBW** verantwortlich. Mit FINA (Fokus Integration Nahtstelle I) wurde zu dieser Thematik unter der Leitung der DBW eine departementsübergreifende Zusammenarbeit aufgebaut, welche unter anderem den Prozess von späteingereisten Jugendlichen steuert (siehe Abbildung 5).

Neben verschiedenen Informations- und Beratungsangeboten führt die DBW Unterstützungsangebote wie das Mentoringprogramm (MentoLU), die Berufsintegrationsberatung (BIB) und das Case Management Berufsbildung (CMB). Diese Angebote stehen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Bedarf zur Verfügung. Die DBW führt das Zentrum für Brückenangebote ZBA inklusive den Integrationsbrückenangeboten für späteingereiste Jugendliche.

Wird der Weg in die Berufsbildung über kantonale Brückenangebote nicht als sinnvoll erachtet, so existieren auch andere Angebote wie Perspektive Bau, Perspektive Pflege, Logistikkurs und das Landwirtschaftsprojekt für junge Erwachsene über 18 Jahre. Für die Angebote "Perspektive Bau" und "Perspektive Pflege" kommen junge Erwachsene und Erwachsene in Frage - ideal schon mit Berufserfahrungen aus dem Heimatland. Für junge Erwachsene bis ca. 25 Jahre sollte das Programm anschliessend in eine Lehre münden. Bei den Erwachsenen in eine Anstellung und der Möglichkeit der Nachholbildung nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung BBV (SR 412.101). Ab 2018 sollen diese Angebote in eine Integrationsvorlehre überführt werden, für welche die DBW zuständig sein wird. Die Zuweisung in diese Angebote findet durch die Triage der Abteilung Beratung und Integration statt.

Erfüllen Jugendliche nach dem Besuch der Volksschule in einem Zentrum die Voraussetzungen für die Angebote der DBW (noch) nicht, so bietet die **Dienststelle Volksschulbildung DVS** mit der Anschlussklasse ü16 ein Programm an. Für Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit eingereist sind, ist die **Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF** im Rahmen des KIP verantwortlich, geeignete Vorbereitungs- oder Unterstützungsangebote bereit zu stellen. Dies ist im Moment das Angebot Sprachförderung und Jobtraining, welches Jugendliche auf die Integrationsbrückenangebote vorbereitet.

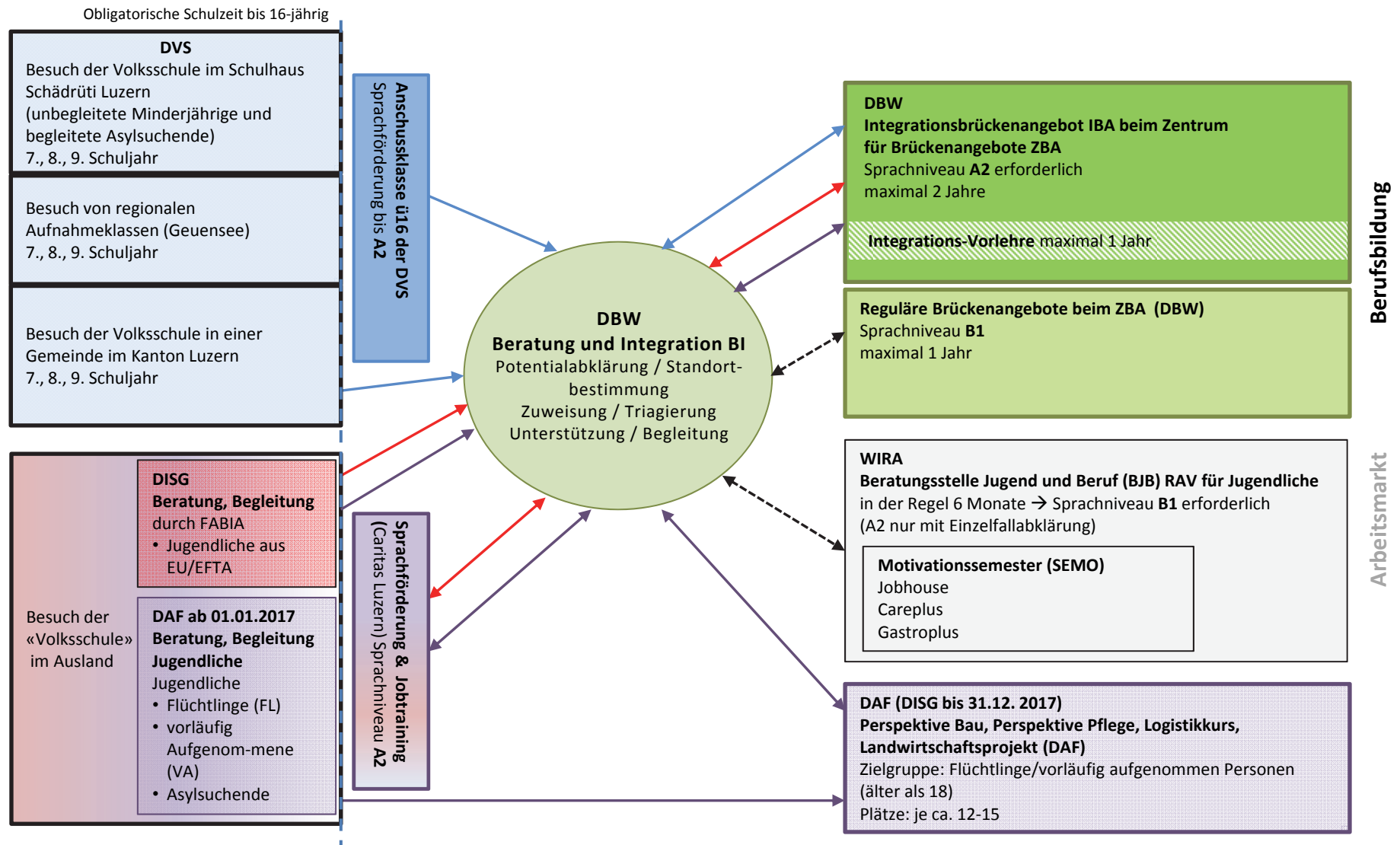


Abbildung 5: Prozesse Nahtstelle I: Berufliche Integration von späteingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Zusammenarbeit der fünf Dienststellen (angepasste Darstellung Arbeitsgruppe FINA, 25.08 2016)

4.5.3 Erwachsene: Arbeitsmarktfähigkeit fördern durch Bilden, Qualifizieren, Trainieren

Für Erwachsene ist der Weg in eine Berufslehre über die regulären Strukturen oftmals nicht mehr möglich. Sie werden mit speziellen Bildungs-, Qualifizierungs- und Trainingsprogrammen gefördert, um den Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen (siehe auch Abbildung 4). Im Rahmen der Fallführung liegt die Hauptverantwortung zur beruflichen Integration dieser Zielgruppe bei der **Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen DAF**, welche die Begleitung der Zielgruppe in diesem Bereich an das SAH Zentralschweiz delegiert hat. Neben Praktikumseinsätzen und/oder Arbeitstrainings besuchen FL/VA Qualifizierungs- und Trainingsangebote, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhöhen. Dies können Bewerbungs- und Sprachkurse, aber auch Angebote wie Perspektive Bau, Perspektive Pflege, Logistikkurs und ein Landwirtschaftsprojekt sein. Ziel dieser Massnahmen ist eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt und/oder die Möglichkeit der Nachholbildung nach Artikel 32 Berufsbildungsverordnung BBV (SR 412.101).

4.5.4 Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt

Die Verantwortung für die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt obliegt der **Dienststelle Wirtschaft und Arbeit wira**. Zum Zeitpunkt der Anerkennung als Flüchtling oder der vorläufigen Aufnahme sind viele Personen der Zielgruppe noch nicht vermittelbar, da sie nicht über ein intaktes Arbeitsangebot verfügen. Sie haben meist zu geringe Kenntnisse der Ortssprache und können kaum in der Schweiz verwertbare Arbeitserfahrung vorweisen. Erwerbslosen Erwachsenen, welche ein intaktes Arbeitsangebot vorweisen können, stehen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV mit ihrer Beratungs- und Vermittlungsleistung unentgeltlich zur Verfügung. Personen, welche neben dem intakten Arbeitsangebot auch über die gesetzlich vorgeschriebenen Anspruchsvoraussetzungen verfügen, können die RAV bei gegebener Arbeitsmarktindikation arbeitsmarktliche Massnahmen AMM finanzieren. Für Jugendliche mit intaktem Arbeitsangebot stellt die wira die Beratungsstelle Jugend und Beruf zur Verfügung. Sie arbeitet mit den gleichen gesetzlichen Grundlagen wie die RAV.

5 Handlungsfelder

Im Kanton Luzern existiert ein gutes Angebot an verschiedenen Massnahmen für die soziale und berufliche Integration von FL und VA. Verschiedene Regelstrukturen übernehmen Verantwortung in der Integration dieser Personengruppen und stimmen ihre Angebote auf deren Bedarf ab.

Handlungsbedarf besteht vor allem bei der koordinierten Zusammenarbeit und der Nutzung der Regelstrukturen. Parallelstrukturen und -angebote sind zu vermeiden. Dies bedingt, dass geklärt werden muss, ab wann und unter welchen Voraussetzungen die Regelstrukturen zuständig sind/werden. Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen sowie finanzielle Zuständigkeiten zwischen beteiligten Dienststellen müssen geklärt und Koordinationsgefässe geschaffen und/oder konsequent genutzt werden. Die im Folgenden definierten Handlungsfelder sind aufgrund der aktuellen Bestandesaufnahme und des momentanen Handlungsbedarfs entstanden und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgrund der Dynamik im Bereich Zuwanderung, müssen die Handlungsfelder periodisch auf ihre weitere Gültigkeit überprüft und bei Bedarf geändert oder ergänzt werden.

5.1 Handlungsfeld Gesamtkoordination

- Ergebnisziel: Alle Integrationsmassnahmen für FL/VA und zugewanderte Personen aus dem AuG-Bereich sind im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramm KIP aufeinander und auf bestehende Angebote der Regelstrukturen abgestimmt. Spezifischer Förderbedarf wird eruiert und gesteuert.
- Prozessziel: Die für die Integration von zugewanderten Personen zuständigen Departemente und Dienststellen sowie Vertretungen der Gemeinden arbeiten in einer kantonalen Steuergruppe zusammen. Das KIP II (2018 - 2021) wird durch die kantonale Steuergruppe verabschiedet.
- Massnahme: Schaffung Kantonale Steuergruppe Integration (AMIGRA, DAF, DBW, DISG, DVS, wira, Gemeinden/VLG und Stadt Luzern) unter der Leitung der DISG, Fachstelle Gesellschaftsfragen.
- Auftraggeber / Grundlage: Ausschuss Asylstrategie 2016plus; Auftrag für Konstituierung der Steuergruppe durch Gesundheits- und Sozialdepartement GSD.

5.2 Handlungsfeld Deutsch

- Ergebnisziel: Es besteht ein koordiniertes und aufeinander abgestimmtes Deutschkursangebot für alle zugewanderten Personen (FL/VA, EU/EFTA, Drittstaaten) im Kanton.
- Prozessziel: Erarbeitung eines Konzeptes zur Steuerung und Finanzierung der DaZ-Kurse durch eine Projektgruppe.
- Massnahme: Erarbeitung eines Projektauftrages und Schaffung einer Projektgruppe „DaZ“ (DAF, DBW, DISG, wira) unter der Leitung der DISG bis 31.08.2016.
- Auftraggeber / Grundlage: DISG im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms.

5.3 Handlungsfeld Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt

Vertrag SAH Zentralschweiz

- Ergebnisziel: Vertrag SAH Zentralschweiz liegt vor.
- Prozessziel: Grundsätze/Leitplanken, welche Ziele mit der Begleitung der Arbeitsmarktintegration verfolgt werden sind definiert. Die Formen der Zusammenarbeit und der Übergabekriterien zwischen beteiligten Regelstrukturen (DAF, DBW und wira) und SAH sind geklärt und definiert.
- Massnahme: Absprache zu Übergabekriterien und Zusammenarbeit zwischen der spezifischen Unterstützung (SAH Zentralschweiz) und der Regelstrukturen (DBW und wira) bis 31.12. 2016 unter der Leitung der vertragsverhandelnden Personen (DAF und DISG).
- Auftraggeber / Grundlage: Gesundheits- und Sozialdepartement GSD.

Zusammenarbeit mit Wirtschaft

- Ergebnisziel: Arbeitgebende erkennen FL/VA als Inländerpotenzial und nehmen ihre Verantwortung in der Integration dieser Personen in den Arbeitsmarkt wahr.
- Prozessziel: Dialog mit Arbeitgebenden wird intensiv geführt. Informationen stehen zur Verfügung, Begleitung/Unterstützung für Arbeitgebende wird gewährleistet. Praktikums-, Lehr- und Arbeitsstellen werden akquiriert.
- Massnahme: Lancierung Projekt „Zusammenarbeit Arbeitsmarkt“
- Auftraggeber / Grundlage: Gesundheits- und Sozialdepartement GSD.

Förderung der Berufsbildungsfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- Ergebnisziel: Jugendliche und junge Erwachsene werden mit dem Ziel eine Berufslehre zu absolvieren, begleitet. Ein Prozessbeschrieb ist erstellt.
- Prozessziel: Koordinierte Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen.
- Massnahme: Weiterarbeit im Rahmen von FINA unter der Leitung der DBW.
- Auftraggeber / Grundlage: Arbeits- und Steuergruppe FINA.

5.4 Handlungsfeld Soziale Integration

Aufgaben Sozialdienst der DAF

- Ergebnisziel: Der Sozialdienst der DAF übernimmt für alle FL/VA Information und Begleitung im Rahmen der individuellen Sozialhilfe in der Form der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.
- Prozessziel: Die Aufgaben Sozialdienst FL/VA sind angepasst in Abstimmung mit dem ausgehandelten Vertrag SAH Zentralschweiz.
- Massnahme: Definition Aufgaben Sozialdienst FL/VA durch Teilprojektleitung Sozialdienst.
- Auftraggeber / Grundlage: Ausschuss Asylstrategie 2016plus.

Freiwilligenarbeit

- Ergebnisziel: Freiwillige, die sich für AS und schwergewichtig FL/VA engagieren wollen, werden kompetent informiert, beraten und triagiert durch eine kantonale Anlaufstelle.
- Prozessziel: Das Konzept Freiwilligenarbeit im Asylbereich wird durch eine Fachperson erarbeitet und berücksichtigt die aktuellen Standards zu Freiwilligenarbeit und –management sowie die Bedürfnisse der Gemeinden und involvierten Dienststellen.
- Massnahme: Schaffung einer kantonalen Anlaufstelle Freiwilligenarbeit im Asylbereich unter der Leitung der DAF.
- Auftraggeber / Grundlage: Gesundheits- und Sozialdepartement GSD.

5.5 Handlungsfeld Frühe Förderung

- Ergebnisziel: Kinder im Vorschulalter und ihre Eltern sind informiert über Angebote und Wichtigkeit der Frühen Förderung und finden Zugänge zu diesen. Allenfalls notwendige spezifische Angebote für FL/VA sind in Abstimmung mit den Regelstrukturen eruiert und installiert.
- Prozessziel: Evaluation nötiger spezifischer Massnahmen und Abstimmung mit Angeboten der Regelstrukturen.
- Massnahme: DISG in Zusammenarbeit mit der Koordinationsgruppe Frühe Förderung unter Leitung der DISG eruiert Handlungsbedarf und baut Massnahmen auf. Eine Vertretung der DAF nimmt an den Koordinationssitzungen teil.
- Auftraggeber / Grundlage: Kantonales Konzept Frühe Förderung

5.6 Handlungsfeld Integrationskosten

- Ergebnisziel: Es besteht eine Übersicht über die Kosten, die für die Integration von FL/VA anfallen.
- Prozessziel: Die beteiligten Dienststellen tragen dazu bei, die anfallenden Kosten auszuweisen und eine Übersicht zu erstellen.
- Massnahme: Die Umfrage der SODK / KdK zur Integrationspauschale wird unter der Leitung der DISG bis zum 17. August 2016 ausgefüllt. Die Vorlage der SODK / KdK dient als Grundlage für ein jährliches Finanzreporting.
- Auftraggeber / Grundlage: Gesundheits- und Sozialdepartement GSD.

5.7 Handlungsfeld Evaluation und Wirkungsmessung der Integrationsmassnahmen für FL/VA

- Ergebnisziel: Es besteht eine systematische Übersicht über Ziele und Indikatoren sowie über die eingesetzten Mittel der Integrationsmassnahmen für FL/VA. Diese werden mit dem KIP II abgestimmt. Programme und Massnahmen werden mittels Zielen und Indikatoren überprüft.
- Prozessziel: Erarbeitung eines Erhebungsrasters und Festlegung sinnvoller Ziele und Indikatoren in Abstimmung mit dem KIP II.
- Massnahme: Vorschlag von sinnvollen Zielen und Indikatoren durch die DISG in Zusammenarbeit mit der DAF bis 31.12.2016.
- Auftraggeber / Grundlage: Gesundheits- und Sozialdepartement GSD.

6 Überprüfung der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes

Die in den Handlungsfeldern definierten Ziele und Massnahmen werden jährlich überprüft. Verantwortlich für die Umsetzungskontrolle und die Berichterstattung dazu ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG. Als kantonale Ansprechstelle Integration koordiniert und kontrolliert sie die Massnahmen und Finanzmittel der Integrationsförderung im Rahmen des KIP. Die in diesem Konzept formulierten Zielsetzungen werden ab 2018 in das KIP II aufgenommen und damit im jährlichen Controlling erfasst, welches auch der kantonalen Steuergruppe Integration vorgelegt wird. Ein erster Zwischenbericht zur Umsetzung dieses Konzeptes wird der kantonalen Steuergruppe Integration im zweiten Quartal 2018 präsentiert.

7 Anhang: Integrationsmatrix Kanton Luzern

Zuständigkeit / Lead	Bund	JSD AMIGRA	GSD DAF ¹⁶	Gemeinden ¹⁷	GSD DISG	GSD DAF	BKD DBW	GSD DISG	GSD DISG	BKD DVS	GSD DAF	GSD DISG	BKD DBW	BKD DBW	GSD DAF	GSD wira	JSD AMIGRA
Mitwirkung					JSD: AMIGRA Gemeinden		GSD: DISG	Gemeinden GSD: DAF	BKD: DVS Gemeinden		BKD: DBW	BKD: DBW	GSD: DAF	Wirtschaft	BKD: DBW	BKD: DBW Wirtschaft	
Vertragspartner					FABIA						Caritas SAH	Caritas					
Aufgabe	Registrierung, Erstunterbringung Sicherheit/Gesundheit, Asylentscheid	Vollzug Rückführung	WSH und PSH		Information und Beratung	Deutschkurse (DaZ) bis A1	Deutschkurse (DaZ) bis B1	Gesellschaftliche Teilhabe / soziale Integration	Frühe Förderung Elternbildung Vorschulbereich	Allgemeine Schulbildung / Volksschule	Vermittlung arbeitsmarkt- bezogener Kenntnisse und Fähigkeiten (Sekundärtu- genden)	Berufsbildungs- und Qualifizierungsmassnahmen	Integrationsvorlehre	Förderung Arbeitsmarktintegration	Vermittlung in Arbeitsmarkt	Erteilung Arbeitsbewilligung	
Zielgruppe																	
Asylsuchende																	
ohne Bleibewahrscheinlichkeit	x	x	x						x	x	x						
mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit	x	x	x			x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Unbegleitete minderjäh- rige Asylsuchende MNA	x	x	x			x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
Vorläufig aufgenommene Personen (VA)	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vorläufig aufgenommene und anerkannte Flücht- linge (FL)	x		x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
FL nach 10 Jahren Auf- enthalt EU/EFTA, Dritt- staaten, Familiennachzug				x	x		x	x	x	x		x	x			x	x

¹⁶ für die ersten 10 Jahre nach Einreise¹⁷ nach 10 Jahre nach Einreise



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern